Stadt Halle (Saale) 21.09.2020
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Bildungsausschusses am 08.09.2020
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage von Herr Heym
Betreff: Herr Heym zu Druck- und Materialkosten an Schulen
TOP: Ö 8.4

Fragestellung:

Herr Heym bezog sich auf eine Drucksache des Landtages mit der Nummer 7/1162 aus 2017 hinsichtlich Druck- und Materialkosten an Schulen. Darin heißt es, dass gemäß §§ 64 und 70 Landesschulgesetz LSA der Träger für die Kosten zuständig ist. Er fragte, ob es in der Stadt Halle (Saale) eine Regelung bezüglich der Druck- und Materialkosten gibt und wo man diese einsehen kann.

Antwort der Verwaltung:

Die Schulen erhalten kalenderjährlich ein schülerzahlbezogenes Budget für Verbrauchsmaterial aus dem auch Kopierkosten z. B. für Klassenarbeiten bezahlt werden können, aber auch Unterrichtsmaterial.
Dennoch nehmen einige Schulen nach Beschluss durch die Gesamtkonferenz zusätzlich Material- oder Kopiergeld von Eltern ein, um z. B. den Lebensmitteleinsatz im Hauswirtschaftsunterricht für Produkte, die die Kinder anschließend selbst verzehren, für bestimmte Bastelmaterialien im Kunst- und Gestaltenunterricht, die einheitlich und nicht nach individuellem Mitbringen durch die Kinder benötigt werden und die ebenfalls für Objekte sind, die anschließend mit nach Hause genommen werden können. Auch für zusätzliche Kopien von Arbeitsblättern u. ä. für die Schüler*Innen werden an den Schulen unterschiedlich diese Gelder eingesetzt. Dazu gibt es keine zentrale Vorgabe des Schulträgers.

Der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Schule. In der Zuständigkeit der Schulkonferenzen ist in § 27 Abs. 1 Nr 15 auch ausdrücklich die „Verteilung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ aufgeführt, und zwar sowohl die Budgets für die pädagogische Arbeit als auch für die Sachkosten.

Dem Schulträger selbst obliegt nur das Recht einer Zweckmäßigkeitsprüfung. Die Zuweisung eines Budgets, welches nach der gesetzlichen Zielrichtung zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung steht, ist nicht mit konkreten Vorgaben der Verwendung verknüpft.
Über die Verwendung entscheidet die Gesamtkonferenz für das jeweilige Haushaltsjahr für die einzelnen Bereiche und Projekte in der Schule unter schulfachlichen Gesichtspunkten.

Katharina Brederlow
Beigeordnete